

Merkblatt Haftung für FSJ/BFD-Freiwilligen

Haftung bei Sachschäden

Während der Arbeitszeit

Bei Beschädigung von fremden Sachen während der Arbeitszeit besteht grundsätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Freiwilligen. Dabei ist eine fahrlässige Verursachung eines Schadens versichert. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Das Ende einer Eintrittspflicht seitens der Versicherung ist jedoch regelmäßig die grobe Fahrlässigkeit, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße vernachlässigt wird. Also dennoch immer Vorsicht!

In der Freizeit

Grundsätzlich besteht während der freien Zeit keine Haftpflichtversicherung seitens des DRK. Das heißt, es ist immer ratsam selbst eine private Haftpflichtversicherung zu haben. Oftmals besteht eine solche aber schon in der Familie, über die eine Mitversicherung besteht. Deshalb ist es sehr sinnvoll sich hierüber zu informieren.

Haftung bei Personenschäden

Grundsätzlich besteht ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch einer verletzten bzw. geschädigten Person gegenüber dem Schädiger, vorausgesetzt, dass diese Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig und widerrechtlich erfolgt ist.

Bei Behandlungsschäden von Patienten besteht üblicherweise seitens des Krankenhauses eine Versicherung, welche für den Fall einer fahrlässigen Verursachung eintritt. Hierbei erfolgt in der Regel aber ab der Verschuldensform der groben Fahrlässigkeit eine Schadensteilung. Bei Vorsatz, das heißt dem bewusst gewollten Verursachen, muss der Schaden dann völlig vom Verursacher übernommen werden.

Strafrechtlich ist natürlich grundsätzlich jeder Mensch verantwortlich für sein Handeln. An dieser Stelle könnte man sicherlich eine ausgiebige Exkursion in die verschiedenen möglichen Straftatbestände beginnen, die im Rahmen einer Tätigkeit zu begehen sind, was jedoch an dieser Stelle viel zu weit gehen würde und nur eine unnötige Verunsicherung erzeugt. Eine Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft ist möglich, sofern ein hinreichender Tatverdacht für eine Verwirklichung eines Straftatbestandes besteht und oder eine Anzeige vorliegt.

Als Beispiel kann hier genannt werden, eine Körperverletzung durch unsachgemäße Mobilisation, die dann angezeigt werden könnte.

Die Aufsichtspflichten

Die allgemeine Aufsichtspflicht als sogenannte Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der die zur Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen einem Dritten überlässt.

Unter der Verkehrssicherungspflicht ist die Rechtspflicht zu verstehen, im Rechtsverkehr, d.h. im Umgang mit anderen Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Sie kann sich aus Gesetz (z.B. § 1631 BGB) oder aus Vertrag, ausdrücklich oder auch stillschweigend, ergeben.

Der Umfang der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Aufsichtspflichten sind grundsätzlich übertragbar.

Bei einer Übertragung auf Minderjährige kann die Aufsichtspflicht natürlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Mit der Übernahme wird der Übernehmende selbst delikt-rechtlich verantwortlich, d. h. sie/er trägt die Konsequenzen für die Nichteinhaltung dieser Pflichten. So z.B. für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei Abendveranstaltungen; die Aufsichtspflicht bei anderen Unternehmungen wie Schwimmen etc.

Die Grenze ist jedoch da zu ziehen, wo eine Delegation der Aufsichtspflicht offensichtlich zur Überforderung führt. Die Anforderungen an die Aufsichtspflichtigen orientieren sich jedoch am praktisch möglichen.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann sowohl zivilrechtliche, arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ist im Zusammenhang mit den vielen möglichen Tätigkeiten im Rahmen des FWD eine Pflicht, die es sorgfältig zu beachten gilt. So hat der Gesetzgeber in § 203 StGB eine strafrechtliche Sanktionierung gegenüber den Personen vorgesehen, die Kraft ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung ein besonderes Vertrauen genießen und die Schweigepflicht verletzen.

Die Schweigepflicht erstreckt sich dabei nur auf Geheimnisse, die den Personen oder auch Organen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden. Es ist zu beachten, dass die Schweigepflicht über die Zeit der Teilnahme im FWD hinaus geht.

Dieses Merkblatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern es soll lediglich einige wichtige Punkte ansprechen und bewusst machen.

